

Seniorenring Braunschweig e.V.

# Satzung

Stand 22. März 2013

## Inhaltsverzeichnis

§§	Seite
1 Name, Sitz, Geschäftsordnung	3
2 Zweck des Vereins	3
3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
4 Finanzordnung	4
5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
7 Rechte der Mitglieder	5
8 Pflichten der Mitglieder	5
9 Organe des Vereins	6
10 Delegiertenversammlung	6
11 Einberufung der Delegiertenversammlung	7
12 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	7
13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
14 Außerordentliche Delegiertenversammlung	8
15 Stimmrecht	8
16 Vorstand	9
17 Vertretungsberechtigung	9
18 Rechte und Pflichten des Vorstands	9
19 Seniorenrat	10
20 Kassenprüfer	10
21 Auflösung des Vereins	11
Schlussbestimmungen	11

# **Satzung**

des

## **Seniorenrings Braunschweig e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung**

- (1) Der Seniorenring Braunschweig e.V. (Nachfolgend Verein genannt) ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der VR Nr. eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein vertritt die Belange der älteren Bürger in der Öffentlichkeit, fördert soziale und kulturelle Angebote. Er setzt sich für mehr Bürgerbeteiligung ein und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.  
Der Verein ist der Zusammenschluss der in der Stadt bestehenden Altentagesstätten, Seniorenkreise, für Senioren tätigen Gruppen und von Einzelpersonen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Altenhilfe (§ 71 SGB XII). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.
- (2) Der Verein kann darüber hinaus, nach Beschluss der Delegiertenversammlung, in anderen Organisationen Mitglied sein und kann auch Töchterorganisationen bilden.
- (3) Der Verein besitzt folgende Töchter
  - a) die rechtlich und steuerrechtlich nicht selbständige Redaktion „BS 94“ des „Braunschweiger Journals“,
  - b) das rechtlich und steuerrechtlich nicht selbständige „Internet-Café 50plus“ für Seniorinnen und Senioren.

## **§ 4 Finanzordnung**

- (1) Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in Braunschweig tätige Seniorengruppe, jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Einzelmitglieder müssen mindestens 50 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Braunschweig haben. In Einzelfällen können auch jüngere Personen Mitglied werden. Dem Aufnahmeantrag sind 30 Unterschriften von Braunschweiger Senioren beizubringen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie eine Erklärung über ein satzungsgemäßes Verhalten bei Erwerb der Mitgliedschaft enthalten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Seniorenrat.
- (5) Auf Antrag kann der Seniorenrat die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich im öffentlichen Leben um das Wohl der Seniorenarbeit besonders verdient gemacht haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Auflösung oder Aufhebung des Seniorenkreises.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssitten gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Seniorenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Seniorenrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in einem eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Seniorenrates steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Seniorenring eingelegt werden. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
- c) die Beratungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) die Satzung sowie die auf der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) die Interessen des Vereins zu vertreten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand, genannt: Seniorenrat,
  - c) der geschäftsführende Vorstand, genannt: Vorstand.
- (2) Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus jeweils einem Delegierten der Seniorengruppen sowie den Einzelmitgliedern.
- (2) Der Delegiertenversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (3) Der Entscheidung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
  - b) Genehmigung der Berichte des Vorstands und des Seniorenrats,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) die Wahl des Vorstands, des Seniorenrats und der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
  - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Seniorenrats.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Seniorenrats fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an die Organe beschließen.
- (5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einer vom Vorstand bestimmten (ggf. externen) Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Delegiertenversammlung,
  - b) Leitung der Delegiertenversammlung,
  - c) die Zahl der anwesenden Teilnehmer,
  - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - g) die Art der Abstimmung.

## **§ 11 Einberufung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung muss mindestens in jedem Halbjahr einmal stattfinden und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits eingegangenen Anträge einzuberufen.
- (2) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er kann aus aktuellem Grund kurzfristig einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt festlegen.
- (5) Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung der Versammlung wird für die Durchführung „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahlen“ einem Versammlungs- oder Wahlleiter übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter nach Abs. 1 vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses mit Mehrheit beschlossen wird. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt schriftlich.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. In besonderen Fällen können einzelne Punkte der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung.
- (2) Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsändernde Anträge können nicht zu nachträglichen Anträgen erklärt werden.

### **§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens dreißig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 6 - Abs.4, 11, 12 und 13 der Satzung entsprechend.

### **§ 15 Stimmrecht**

- (1) In der Delegiertenversammlung haben Delegierte, Einzelmitglieder und Seniorenratsmitglieder je eine Stimme.
- (2) Unabhängig davon, ob ein Seniorenratsmitglied auch aktiv in einer Seniorengruppe ist, kann diese Gruppe einen Delegierten mit Sitz und Stimme entsenden.



## **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Vorsitzender,
  - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Schriftführer.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes nach folgendem Schlüssel zu wählen ist:
  - a) Vorsitzender und Schriftführer,
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister.
- (3) Vorstandsmitglieder sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Diese kann durch Übergabe eines Schriftstückes während der Delegiertenversammlung erfolgen.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Seniorenringes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann vom Seniorenrat ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Seniorenringsitzung bestimmt werden.

## **§ 17 Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beschluss des Seniorenrates mehrheitlich vorliegt.

## **§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Delegiertenversammlung,
  - c) Erstellung eines Jahresbericht,
  - d) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - e) Aufrechterhaltung und Organisation des Vereinslebens.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Vorstand beim Amtsgericht unverzüglich zur Eintragung zu beantragen, soweit Satzungsänderungen oder Änderungen bei Vorstandsmitgliedern betroffen sind.
- (5) Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt dem Schatzmeister.

## **§ 19 Seniorenrat**

- (1) Der Seniorenrat bildet als Gesamtvorstand eine Organisationseinheit aus geschäftsführenden Vorstand und max. 10 von der Delegiertenversammlung gewählten Beisitzern.
- (2) Die Funktionen der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Seniorenrat tritt auf Veranlassung des Vorstandes zu Arbeitssitzungen zusammen.
- (4) Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt vier Jahre.
- (5) Im übrigen gelten die §§ 12 - Abs.7 und 16 - Abs.3 bis 7 der Satzung entsprechend.
- (6) Dem Seniorenrat können weitere vom Vorstand für bestimmte Funktionen ernannte Personen beratend zur Seite stehen.

## **§ 20 Kassenprüfer**

- (1) Es werden von der Delegiertenversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden zwei, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird ein Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Der Delegiertenversammlung haben sie einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenführung abzugeben.

- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Seniorenrat nicht angehören.
- (4) Die Kassenprüfung muss vom mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit der in § 12 - Abs.6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die vorhandenen Finanzmittel der Stadt Braunschweig zu.

## **Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Seniorenrings am 22. März 2013 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 21. Dezember 2004 und tritt am 22. März 2013 in Kraft.